

Brandschutzordnung der BTU

(nach DIN 14096: 2000-01)

b.tu

Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Objekt: Brandenburgische Technische Universität Cottbus
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus

Stand: 10. Dezember 2012

in Kraft gesetzt am:

01.01.2013

gezeichnet Schröder
Kanzler

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	Seite 3
2. Brandschutzordnung Teil A	Seite 4
2.1 Gebäude ohne Brandmeldeanlage (BMA)	Seite 4
2.2 Gebäude mit Brandmeldeanlage	Seite 5
2.3 Gebäude mit Brandmeldeanlage und Wandhydranten	Seite 6
3. Brandschutzordnung Teil B	Seite 7
3.1 Brandverhütung	Seite 7
3.2 Brand- und Rauchausbreitung	Seite 8
3.3 Flucht- und Rettungswege	Seite 9
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 10
3.5 Verhalten im Brandfall	Seite 11
3.6 Brand melden	Seite 11
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	Seite 12
3.8 In Sicherheit bringen	Seite 12
3.9 Löschversuche unternehmen	Seite 13
3.10 Besondere Verhaltensregeln	Seite 14
4. Brandschutzordnung Teil C – für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben	Seite 15
4.1 Brandverhütung	Seite 15
4.2 Alarmierung	Seite 17
4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte	Seite 17
4.4 Löschmaßnahmen	Seite 17
4.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	Seite 18
4.6 Nachsorge	Seite 18
5. Schlussbestimmung	Seite 18
6. Brandschutzordnung – Anlagen	
- Alarmplan	Seite 19
- Formblatt „Durchgeführte Unterweisungen“	Seite 20
- Formblatt „Aktualisierungsvermerke“	Seite 21
- Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten	Seite 22
- Antrag auf Abschaltung von Rauchmeldern an der Brandmeldeanlage (BMA)	Seite 23

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt in allen von der BTU Cottbus genutzten Gebäuden, Flächen, Einrichtungen und sonstigen baulichen und technischen Anlagen.

Die Brandschutzordnung gilt für alle sich in diesen Objekten aufhaltenden Personen.

Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des zuständigen Leiters und des technischen Betriebspersonals Folge zu leisten.

- 2. Brandschutzordnung Teil A –
Aushänge Teil A (je nach Gebäudetyp)
- 2.1 Gebäude ohne Brandmeldeanlage (BMA)

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

2.2 Gebäude mit Brandmeldeanlage

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Brandmelder betätigen und

Brand melden



Feuerwehr **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Brandmelder betätigen und

Brand melden



Feuerwehr **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

-----Ende Teil A-----

3. Brandschutzordnung Teil B – für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

3.1 Brandverhütung



Rauchverbot

- Es gilt das Brandenburgische Nichtraucherschutzgesetz (BbgNiRSchG) in der jeweils gültigen Fassung.



Umgang mit offenem Licht und Feuer

Der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind dafür vorgesehene Arbeitsplätze im Bereich von Laboratorien und Werkstätten mit entsprechender Genehmigung.



Feuergefährliche Arbeiten

Die Durchführung unsachgemäß organisierter feuergefährlicher Arbeiten führt immer wieder zu großen Brandschäden. Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Brennschneiden und verwandte Verfahren, wie Trennschleifen, Löten, Heißluft- und Heißklebarbeiten) dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist mit Ausnahme dafür dauergenehmigter Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung des verantwortlichen Mitarbeiters des HGML und dem Sicherheitsingenieur zulässig. Alle Auflagen dieser Genehmigung (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Tätigkeiten) sind einzuhalten!



Umgang mit elektrischen Geräten

- Zum Dienstschluss bzw. beim Verlassen der Räume über einen längeren Zeitraum hinweg, ist dafür zu sorgen, dass das Licht und alle elektrischen Geräte, die nicht dauernd betriebsbereit sein müssen, abgeschaltet werden.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist nur mit Genehmigung des HGML zulässig. Sie sind in die regelmäßigen Prüfungen für elektrische Geräte gemäß der Unfallverhütungsvorschrift einzubeziehen. Generell verboten ist die Nutzung folgender Geräte:
 - Raumheizgeräte,
 - Tauchsieder und
 - Wasserkocher ohne Trockengehschutz.

Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. Funkenbildung, Schmorgerüche, beschädigte Kabel und Schalter) und sonstigen Entsorgungsleitungen sind

umgehend dem Vorgesetzten und dem HGML zu melden. Die Einrichtung ist sofort außer Betrieb zu nehmen.

Kaffeemaschinen, Wasserkocher u. ä. sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Diese Geräte sind nach Nutzung grundsätzlich vom Netz zu trennen.



Umgang mit brennbaren Stoffen / Gefahrstoffen

Die Menge am Arbeitsplatz vorhandener Gefahrstoffe ist auf das für die betreffende Tätigkeit erforderliche Mindestmaß (Tagesbedarf) zu begrenzen.

Die Lagerung und Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen hat entsprechend den Bestimmungen der

BetrSichV: 2002-09-27

- Betriebssicherheitsverordnung, Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

zu erfolgen.

Beim Verlassen der Dienst- oder sonstigen Nutzungsräume über einen längeren Zeitraum hinweg ist darauf zu achten, dass keine Brandgefährdung besteht. Brenngasleitungen sind sicher abzusperren.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen grundsätzlich nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume /-schränke gelagert werden.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen o. ä. dürfen nur in nichtbrennbaren Behältnissen mit selbstschließenden Deckeln aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).

Bei brand- oder explosionsgefährdeten Arbeiten (z.B. in Lehre und Forschung auch bei Routinearbeiten) ist eine ständige fachmännische Kontrolle zu gewährleisten.

Bei der Durchführung feuergefährlicher Arbeiten ist abzusichern, dass nach Beendigung der feuergefährlichen Tätigkeiten Nachkontrollen durchgeführt werden können (Brandwache).

Brennbare Abfälle müssen regelmäßig entfernt werden.

Bei der Verwendung von Wärmegeräten und Wärmestrahlungsquellen ist der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung einzuhalten.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

- Im Brandfall sind zur Verhinderung einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung alle Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- Anhäufungen brennbarer Stoffe begünstigen eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung und sind daher zu vermeiden.

- Feuerschutztüren, Rauchschutztüren, Rauchabzugseinrichtungen, Rauchschürzen dienen der Verhinderung einer schnellen Brand- und Rauchausbreitung. Schäden an diesen Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem HGML zu melden.

Selbstschließende Feuerschutz- und Rauchschutztüren

Selbstschließende Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder in einer anderen Art und Weise am selbsttätigen Zufallen gehindert werden.



Brandschutztüren mit Feststellanlagen

Brandschutztüren, die während des Betriebes durch automatische Feststellanlagen offengehalten werden, müssen nach Betriebsschluss manuell geschlossen werden. Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches dieser Türen ist verboten.

- Rauchabzugsanlagen
- Rauchabzugsanlagen dienen dazu, Brandrauch aus dem Gebäude abzuleiten. Dadurch werden
 - die Räumung des Gebäudes unterstützt,
 - Rettungs- und Löschmaßnahmen der Feuerwehr erleichtert und
 - Schäden am Gebäude verringert.
- Rauchabzüge sind keine Garantie für rauchfreie Fluchtwege. Verrauchte Bereiche dürfen grundsätzlich nicht betreten werden – es besteht **Lebensgefahr!**

3.3 Flucht- und Rettungswege

- Jeder Gebäudenutzer muss die vorhandenen Flucht- Rettungswege kennen! Sie sind in den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen dargestellt und in den Gebäuden gekennzeichnet.



- Die Hinweisschilder müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen weder durch Gegenstände verdeckt oder entfernt werden.
- Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ständig in voller Breite freizuhalten. Gegenstände dürfen in diesen Bereichen nicht, auch nicht kurzfristig, abgestellt werden.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit leicht und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.
- Rettungswege im Freien sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.



3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen



Notruftelefon



Handfeuermelder

Zur telefonischen Alarmierung der Feuerwehr stehen in den Gebäuden Telefone zur Verfügung. Zusätzlich können in einzelnen Gebäuden folgende Brandmeldeeinrichtungen vorhanden sein:

- Hausalarmanlagen zur internen Alarmierung der Gebäudenutzer,
- Brandmeldeanlagen zur automatischen Alarmierung der Gebäudenutzer und des Wachsches bzw. der Feuerwehr.

Löscheinrichtungen



Alle Gebäude der Universität sind mit Handfeuerlöschern zur Erstbrandbekämpfung ausgerüstet.



Zusätzlich zur Ausstattung mit Feuerlöschern verfügen verschiedene Gebäude über Wandhydranten zur Erstbrandbekämpfung.

Jeder Mitarbeiter hat sich über die in seinem Arbeitsumfeld vorhandenen Melde- und Feuerlöscheinrichtungen und deren Handhabung zu informieren.

Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.

Dieses gilt auch für Feuerlöscheinrichtungen außerhalb des Gebäudes, wie Überflur- und Unterflurhydranten.

Hinweise für die Nutzer von Gebäuden mit automatischen Brandmeldeanlagen (BMA):

- Damit automatische Brandmelder einen Brand ohne Zeitverzögerung feststellen können, sind diese Melder grundsätzlich in einem Mindestabstand von 0,5 m von Einrichtungen und Lagergut freizuhalten.
- Vermeidung von Fehl- oder Täuschungsalarmen installierter Brandmeldeanlagen: Je nach Detektionsprinzip können bestimmte Tätigkeiten und veränderte Umgebungsbedingungen Auslösungen der Brandmeldeanlage führen:
 - Rauch- oder Staubentwicklung,
 - Nassarbeiten,
 - Dampfbildung,
 - Rauchen,
 - Wärmestau,
 - Anwendung von Sprays in unmittelbarer Nähe eines Melders.

- Arbeiten, die zur Auslösung von Fehl- oder Täuschungsalarmen führen können, sind rechtzeitig dem HGML zu melden, um entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Außerbetriebnahme einzelner Melder) veranlassen zu können.
- Außerbetriebnahmen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die dazu berechtigt sind und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen (HGML).
- In der Zeit, in der Bereiche von Brandmeldeanlagen abgeschaltet sind, ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Festgelegte Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind strikt zu beachten.
- Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursachung von Fehl- oder Täuschungsalarmen kann der Verursacher zur Begleichung anfallender Kosten für die Anfahrt der Feuerwehr herangezogen werden.

3.5 Verhalten im Brandfall

Ruhe und Besonnenheit bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

- Arbeiten einstellen,
- soweit ohne Zeitverzug möglich, Maschinen und Anlagen abschalten

Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung!

Panik vermeiden!

3.6 Brand melden

Jede Person, die einen Brand feststellt, ist verpflichtet, alle Personen im betroffenen Bereich zu warnen (Betätigen eines Handfeuermelders / Ruf „Feuer“ ggf. mittels Megaphon und unverzüglich die Feuerwehr über den

Notruf 112 zu alarmieren.

Bei der Meldung an die Feuerwehr sind nach dem **Prinzip 5 x W** folgende Angaben zu machen:

<u>Wer</u> meldet?	Name und Telefonnummer des Meldenden
- <u>Was</u> ist passiert?	Brand / Unfall / Explosion
- <u>Wie</u> viele sind betroffen/verletzt?	Anzahl der Personen
- <u>Wo</u> ist etwas passiert?	Gebäude, Gebäudeteil, Etage, Standort
- <u>Warten</u> auf Rückfragen	Der Notruf wird vom Diensthabenden der Leitstelle beendet, also nicht un- aufgefordert auflegen!

• Folgende Stellen sind zusätzlich unverzüglich zu informieren: Die Notruf- und Service-Leitstelle des Wachschatzes: **2152 oder 4444**.

• Alle Brände, auch selbst gelöschte, sind unverzüglich zu melden, um Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Schutz vor Wiederaufflackern des Brandes, Befüllung der Feuerlöscher) einleiten zu können.

- Die Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen über die Lage des Brandherdes zu informieren. Wenn keine besondere Festlegung getroffen ist, übernimmt diese Information der Mitarbeiter, der den Brand entdeckt hat.

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignal in Abhängigkeit von der Ausstattung des Gebäudes:

- Ruf „Feuer“
- Sirenton der Brandmeldeanlage.
- Bedeutung: Sofortige Räumung des Gebäudes!

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr zu befolgen.

Das Gebäude darf erst nach Aufhebung des Alarms durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Die Aufhebung wird durch die weisungsberechtigte Person mitgeteilt.

3.8 In Sicherheit bringen

- Nach Auslösung des Alarms haben alle Personen, mit Ausnahme der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, das Gebäude auf kürzestem bzw. sicherstem Wege ins Freie zu den festgelegten Sammelstellen zu verlassen.
- Die verantwortlichen Mitarbeiter unterstützen die Evakuierung des Gebäudes.
 - Keiner darf zurückbleiben!
 - Bedürftigen Personen ist zu helfen!
 - Beim Verlassen des Gebäudes ist zu überprüfen, dass niemand zurückbleibt. Dazu gehört insbesondere auch die Überprüfung der Sanitärräume!

- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden!

Es besteht Erstickungsgefahr!!!



- Fenster und Türen sind beim Verlassen der Räume zu schließen, Türen dürfen jedoch nicht abgeschlossen werden.
- Verrauchte Räume schnell gebückt oder kriechend verlassen!
- Bei durch Feuer und Rauch versperrten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betroffenen Personen an Gebäudeöffnungen bemerkbar zu machen und auf Hilfe durch die Feuerwehr zu warten.
- Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz aufzusuchen.
- Besuchern ist der Zugang zum betroffenen Gebäude zu verwehren.

Rettung mobilitätseingeschränkter Personen

Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden. Mobilitätseingeschränkte Personen sind dabei zu unterstützen, einen sicheren Bereich zu erreichen. Als sichere Bereiche gelten

- das Freie,
- ein benachbarter Brandabschnitt,
- ein abgeschlossener Treppenraum.

Die Feuerwehr ist umgehend über den Wartebereich der betroffenen Personen zu informieren. Während der Wartefrist sind die betroffenen Personen zu betreuen.

Sammelstellen

Die Lage der einzelnen Sammelstellen ist den ausgehängten Rettungsplänen zu entnehmen.



Aufgaben auf dem Sammelplatz:

- Durchführung einer Personenvollzählungskontrolle
- Angaben zu vermissten Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu übermitteln
- Betreuung verletzter Personen (Erste Hilfe)

3.9 Löschversuche unternehmen

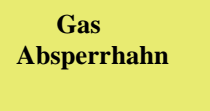
Allgemeine Hinweise

Loschversuche nur bei Entstehungsbränden durchführen. Im Vordergrund steht die eigene Sicherheit (Selbstschutz). Bleibt der Einsatz von Feuerlöschern bei der Erstbrandbekämpfung erfolglos, den gefährdeten Bereich umgehend zu verlassen!

- Vorsicht vor Rauchgasen – es besteht Vergiftungs- und Erstickungsgefahr.
- Auf sichere Rückzugswege achten!
- Die Brandbekämpfung nach Möglichkeit nicht allein durchführen.
- Brennbare Stoffe nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen!

Richtiges Löschen mit Feuerlöschern

- Elektrische Verbraucher abschalten. Gefahrenquellen, die eine Ausbreitung des Brandes begünstigen können, außer Betrieb nehmen.



- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
- Vorsicht beim Öffnen geschlossener Türen! Türen zu geschlossenen Räumen vorsichtig einen kleinen Spalt öffnen, dabei Deckung hinter der Tür oder dem Türrahmen suchen (Stichflammengefahr).
- Beim Löschversuch gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch).

- Flächenbrände vorn beginnend ablöschen! Nicht mitten in die Flammen sprühen. Das Löschmittel würde die Flammen dadurch auseinander drücken und die Fläche des Brandes vergrößern.



- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen! Brennende Flüssigkeit tropft von der Leckstelle ab und erzeugt auf dem Boden einen zweiten Brand. Bevor dieser zweite Brand gelöscht wird, muss erst die verursachende Tropfstelle gelöscht werden.



- Wandbrände von unten nach oben löschen! Aufsteigende Wärme verbrennt in vertikaler Richtung weiteres Material. Die Ausbreitung des Brandes nach oben wird verhindert, wenn zunächst die Brandquelle unten gelöscht wird.

- Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!



- Mit Rückzündungen rechnen. Brennbare Dämpfe können an heißen Teilen wiederentzündet werden.
- Verdeckte Brandherde
Das Löschmittel zeigt nur Wirkung, wenn es den Brandursprung auch tatsächlich erreicht.
- Brände ruhender Flüssigkeiten:
Löschwolke gleichmäßig über den Brandherd senken. Keinen vollen Strahl in die brennende Flüssigkeit halten, um diese nicht auseinander zu treiben und das Feuer zu verteilen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind die auf den Feuerlöschern aufgedruckten Anwendungshinweise zu beachten (z.B. "Nur bis 1000 V" und „Mindestabstand 1 m").
- **Benutzte Feuerlöscher am Brandort stehen lassen und nicht wieder in die Feuerlöscherhalterung hängen. Sie müssen in jedem Fall neu befüllt werden!**

3.10 Besondere Verhaltensregeln

Zugänge zu Absperrrichtungen und Sicherungskästen ständig freihalten, um im Bedarfsfall die Anlagen der technischen Objektversorgung schnell außer Betrieb nehmen zu können.

Das Brandobjekt darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung wieder betreten werden!

Vom Brand betroffene elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie andere überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erst nach erfolgter Prüfung durch eine Elektrofachkraft wieder in Betrieb genommen werden.

-----Ende Teil B-----

4. Brandschutzordnung Teil C - für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

4.1 Brandverhütung

Verantwortung der leitenden Mitarbeiter:

Der Präsident, die Dekane der einzelnen Fakultäten, der Kanzler für die Universitätsverwaltung und die Leiter der zentralen Einrichtungen haben in ihren Verantwortungsbereichen den Brandschutz zu organisieren und durchzusetzen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung und sonstiger Brandschutzvorschriften
- Benennung von Brandschutz Helfern
- Unterweisung von Fremdfirmen über den objektbezogenen Brandschutz
- Durchführung einer brandschutztechnischen Überprüfung des Verantwortungsbereiches vor der Winterperiode
- Durchführung von periodischen Kontrollen an den Anlagen, Geräten und Mitteln zur Brandwarnung, -meldung und -bekämpfung
- jährliche Durchführung einer Brandschutzbegehung mit Vertretern des HGML, dem Sicherheitsingenieur und dem Brandschutzbeauftragten.
- Erstellung von Betriebsanweisungen für den Umgang mit Anlagen, maschinellen und elektrischen Einrichtungen

Die Leiter der Bereiche werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch zu benennende und auszubildende Brandschutz Helfer unterstützt und durch das HGML, den Sicherheitsingenieur und den Brandschutzbeauftragten beraten.

Aufgaben des Leiters HGML

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen
- Sicherung der Aktualität der Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne sowie der Brandschutzordnung
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Veranlassung der Anbringung und Aktualisierung von Sicherheits- und Brandschutzkennzeichnungen
- Organisation der Einhaltung der Prüf- und Wartungsfristen von sicherheitstechnisch relevanten Geräten, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz
- Organisation von Räumungsübungen
- Durchführung bzw. Veranlassung von Schutzmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Abschaltung oder Störung von Anlagenteilen der Brandmeldeanlage
- Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung feuergefährlicher Arbeiten im Rahmen der Erstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Tätigkeiten sowie bei der Durchführung der feuergefährlichen Arbeiten
- Gewährleistung der Laub-, Schnee- und Eisberäumung im Bereich von äußeren Rettungswegen (z.B. Eingangstreppen)
- Gewährleistung der Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr
- Gewährleistung der Schnee- und Eisfreiheit sowie des Freihaltens von Bewuchs der Löschwasserentnahmestellen

Aufgaben der Brandschutzhelfer

- Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der betrieblichen Brandschutzordnung.
- Mitwirkung bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Mitwirkung bei der Gebäuderäumung
- Einweisung der Feuerwehr
- Durchführung einer Personenvollzähligkeitskontrolle am Sammelplatz

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

- Beratung in den Belangen des Brandschutzes.
- Durchführung regelmäßiger Brandschutzkontrollen im Objekt.

4.2 Alarmierung

- Bei einem Brandereignis ist unverzüglich die Feuerwehr Cottbus über den **Notruf 0/112** zu alarmieren.
- Zusätzlich ist die Notruf- und Service-Leitstelle des Wachschutzes **Tel. 2152** oder **4444** zu informieren.
- Brände, Explosionen und andere sicherheitsrelevante Schäden sind umgehend dem:
 - HGML
 - Sicherheitsingenieur sowie
 - Brandschutzbeauftragtenzu melden.
(Das trifft auch für Brände zu, die ohne Einsatz der Feuerwehr gelöscht wurden und bei denen nur geringer Schaden entstand.)

4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

- Die Leiter der Bereiche haben bei einem Notfall die Räumung ihres Verantwortungsbereiches zu veranlassen und die Vollzähligkeit der Mitarbeiter und ggf. Gäste zu überprüfen.
- Behinderte und anderweitig hilfsbedürftige Personen, insbesondere Rollstuhlfahrer, sind bis zum Sammelplatz zu begleiten und zu betreuen.
- Die Rettung von Personen geht dem Bergen von Sachwerten vor. Die Leiter der Bereiche treffen Festlegungen zum Umfang der Bergung von Sachwerten.
- Bei der Planung von Veranstaltungen, die von der genehmigten Raumnutzung abweichen, ist zu prüfen, welche zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

4.4 Löschmaßnahmen

- Für die Durchführung einer Erstbrandbekämpfung stehen tragbare Feuerlöschgeräte und ggf. Wandhydranten (Schlauchanschluss-einrichtungen) zur Verfügung. Die Aufnahme der Erstbrandbekämpfung ist nur dann zulässig, wenn keine Gefährdung der eigenen Sicherheit zu befürchten ist.

4.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Durch die verantwortlichen Leiter ist in Zusammenarbeit mit den Brandschutz Helfern zu gewährleisten, dass

- die Brandstelle und ihre Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Löschwasserentnahmestellen ungehindert zugänglich sind,
- dem Einsatzleiter der Feuerwehr vermisste Personen gemeldet werden,
- der Einsatzleiter der Feuerwehr in Einzelheiten des Ereignisses und die betroffenen Räumlichkeiten eingewiesen wird und bei Bedarf Lotsen zur Verfügung gestellt werden.

Der Diensthabende des Wachschutzes sichert die Anfahrt der Feuerwehr zum betroffenen Gebäude. Dafür sind die erforderlichen Zufahrten und Gebäudezugänge freizuhalten. Notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten.

4.6 Nachsorge

Es ist zu gewährleisten, dass

- die Aufhebung des Feueralarmes allen betroffenen Personen durch die verantwortlichen Leiter mitgeteilt wird,
- die Brandstelle nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Kriminalpolizei durch den Wachschutz gesichert wird,
- vom Brand betroffene elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft geprüft werden (verantwortlich HGML).
- die Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage, Rauchabzugsanlage, Feuerlöscher und Wandhydranten) wiederhergestellt wird (verantwortlich HGML).

-----Ende Teil C-----

5. Schlußbestimmungen

Die Brandschutzordnung ist durch die verantwortlichen Leiter allen Mitarbeitern bekanntzugeben und jährlich zu unterweisen.

Hinweise bei Verstößen gegen die Brandschutzordnung sind dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen.

ALARMPLAN

Alarmierung im Brandfall	Name	Telefon
Feuerwehr		0/112
Zuständ. Leiter d. Gebäudes		
Sicherheitsfachkraft	Petsching; Helmut	2153 // 0170 3302161
Brandschutzbeauftragter		
Brandschutzbeauftragter		
Wachschutz	Gem. Schichtplan	2152 //4444
Wichtige Rufnummern		
Intern		
Hausmeister		
Leiter HGML	Bulkow, Winfried	3565 //
SG-Ltr. Betriebstechnik	Penk, Torsten	2413 //
Extern		
Polizei		0/110
Rettungsdienst		0/112
Giftnotruf		0/112 //030 19240
Technisches Hilfswerk		
Notruf Stadtwerke Gas		0 / 711 000
Notruf LWG		0 / 0800 0 594 594
Notruf Stadtwerke Strom		0 / 724 000

Aktualisierungsvermerke

Datum der Überprüfung	Änderungen Ja / nein	Name	Unterschrift	Angabe der aktuellen Version
..... / 2012				
..... / 2013				
..... / 2014				
..... / 2015				
..... / 2016				
..... / 2017				
..... / 2018				
..... / 2019				
..... / 2020				

Erlaubnisschein

für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

1.	Arbeitsort	_____		
	Arbeitszeit	_____		
2.	Ausführende Firma	_____		
3.	Arbeitsauftrag	_____		
	(z.B. Rohre anschweißen)	_____		
4.	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen	<input type="checkbox"/> Schneiden	<input type="checkbox"/> Trennschleifen
		<input type="checkbox"/> Löten	<input type="checkbox"/> Auftauen	
5.	Sicherheits- maßnahmen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen. <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nicht-brennbaren Stoffen. <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen. <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen. <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöschern oder mit angeschlossenen Wasserschlauch.		
6.	Brandwache	während der Arbeit	Name: _____	
		nach Beendigung der Arbeit	Name: _____	Dauer: ___ h
7.	Brandmeldeschleife	Nr.: _____ abgeschaltet am _____ von _____ bis _____ Abschaltung erfolgt durch _____ am _____ Uhrzeit _____ Einschaltung erfolgt durch _____ am _____ Uhrzeit _____		
8.	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____ Telefons: _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: 112		
9.	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit: <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch		
10.	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV A 1 §§ 43,44), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.		
	Datum	Ausführender	Beauftragter HGML	Sicherheitsingenieur

Antragsteller

BTU Cottbus
HGML
z. Hd. Hr. Bulkow
Zentralverwaltung Huberstraße
03044 Cottbus

Antrag auf Abschaltung von Rauchmeldern an der Brandmeldeanlage (BMA)

Gebäude:	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Geschoss:	<input type="text"/>	Beginn der Abschaltung	<input type="text"/>
Raum:	<input type="text"/>	Ende der Abschaltung	<input type="text"/>
Begründung der Abschaltung	<input type="text"/>		

Die Mitarbeiter wurden durch den Lehrstuhlleiter belehrt, dass während der Abschaltung der Rauchmelder der Feueralarm über die Druckknopfmelder im öffentlichen Bereich (Flur o.a.) ausgelöst werden muss.

Cottbus, den Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

1. Votum VB K.4 Zustimmung Ablehnung _____
Unterschrift VB K.4

2. Votum GM Zustimmung Ablehnung _____
Unterschrift GM

3. Realisierungsvermerk

Gebäude:

Raum:

Meldegruppe:

4. Abschaltung Datum Uhrzeit _____
Unterschrift

5. Zuschaltung Datum Uhrzeit _____
Unterschrift

6. z.d.A. GM B